

Zulassungsbedingungen für im nationalen Handel tätige Samendepots für Equiden

Anlage III.20.4 des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Ortscode: PL 20 - Reproduktionseinheit

Tätigkeitscode: AC 83 - Lagerung und Transfer für den nationalen Handel

Produktcode: PR 159 - Einhufer Samen

Bei der Antragstellung vorzulegende Informationen

Um für die Lagerung von Samen, der für den nationalen Handel bestimmt ist, amtlich genehmigt zu werden, erfüllt ein Samendepot folgende Bedingungen:

- a) Sie verfügt über eine Infrastruktur und Ausrüstung, die den im Punkt 1 festgelegten Anforderungen genügen;
- b) Sie erfüllt die hygienischen Betriebsbedingungen gemäß den Bestimmungen in Punkt 2;
- c) Der Samen wird unter den unter Punkt 3 festgelegten Bedingungen konserviert und gelagert;
- d) Es wird ein Register geführt, in dem von Tag zu Tag die Leistungen gemäß den Anweisungen aus Punkt 4 aufgezeichnet werden.

1. Infrastrukturbedingungen

- 1.1. Das Samendepot verfügt über einen angemessenen Raum zur Samenlagerung, der so ausgelegt ist, dass diese Erzeugnisse vor ungünstigen Witterungs- und Umweltbedingungen geschützt sind.
- 1.2. Seine Bauweise gewährleistet, dass das gesamte Depot, außer den Büroräumen, leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.
- 1.3. Wenn Samen anderer Tierarten gelagert wird, erteilt die Agentur für diese Tätigkeit eine getrennte Zulassung gemäß dem Königlichen Erlass vom 16. Januar 2006. Der Samen verschiedener Tierarten wird in getrennten und deutlich zu unterscheidenden Behältern gelagert.

2. Betriebshygienische Bedingungen

- 2.1. Der Status der Spendertiere, deren Samen im Depot gelagert wird, entspricht den Anforderungen für den nationalen Handel.
- 2.2. Es wird nur Samen in das Spermadepot verbracht:
 - a) der in einer genehmigten oder zugelassenen Besamungsstation gewonnen wurde und aus einer genehmigten oder zugelassenen Besamungsstation oder einem genehmigten oder zugelassenen Samendepot stammt,
 - b) der unter Bedingungen transportiert wurde, die alle möglichen Gesundheitsgarantien bieten,
 - c) der nicht mit Samen in Berührung gekommen ist, der den Anforderungen für den nationalen Handel nicht entspricht.

- 2.3. Jede einzelne Samenportion ist deutlich so gekennzeichnet, dass das Datum der Samengewinnung, die Tierart, die Rasse und/oder das Stutbuch und die Identität (Name und UELN oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, Nummer des Chips) des Spendertiers sowie die Genehmigungsnummer der Besamungsstation leicht festgestellt werden können.

3. Vorschriften für die Konservierung und Lagerung von Samen

- 3.1. Alle Instrumente, die bei der Konservierung von Samen zum Einsatz kommen, werden vor Gebrauch entweder ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert, oder es werden Einweg-Materialien verwendet.
- 3.2. Der gefrorene Samen wird in Behältern gelagert:
- a) die vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert beziehungsweise sterilisiert wurden oder Einwegbehälter sind,
 - b) für die ein kryogener Stoff verwendet wird, der vorher nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet wurde.
- 3.3. Jede Paillette, Ampulle oder sonstige Packungseinheit mit Samen ist deutlich so gekennzeichnet, dass das Datum der Samengewinnung, die Tierart, die Rasse und/oder das Stutbuch und die Identität (Name und UELN oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, Nummer des Chips) des Spendertiers sowie die Genehmigungsnummer der Besamungsstation leicht festgestellt werden können.

4. Register

Alle Verbringungen von Samen aus den und in die Samendepots werden aufgezeichnet. Alle Register werden während 5 Jahren nach Inverkehrbringung des Samens aufbewahrt.

5. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 22. Juni 2016 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für ihre Einfuhr und über die Vorschriften für Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten und die Anforderungen an Spenderequiden.